



Anforderungen an alte Zählerverteilungen bei der Brandschadensanierung

Bild 1



Bild 2

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Zählung von 2011) wurde etwa die Hälfte aller Wohngebäude in Deutschland vor 1970 gebaut. Allein der Anteil von Wohngebäuden der Baujahre 1960 bis 1989 beträgt fast 40 % des Gebäudebestandes. Seit Jahren ist anhand der Schadenstatistiken der Sachversicherer erkennbar, dass der größte Teil der Schäden in Wohngebäuden durch Defekte an technischen Einrichtungen hervorgerufen wird. Dabei haben neben veralteten Wasserins-

tallationen auch die Elektroinstallationen einen entscheidenden Anteil. In diesen Gebäuden werden oftmals elektrische Anlagen in einem nicht gewarteten Originalzustand oder – noch problematischer – laienhaft veränderten und erweiterten Zustand betrieben (Bild 1 und 2).

Brandschäden, unabhängig von den Brandursachen in Wohngebäuden, sind überwiegend Teilschäden, das Gebäude kann meist saniert werden. Bei jeder Schadenregulierung eines Teilschadens stellt sich die Frage, welcher Anteil der technischen Einrichtung des Gebäudes ausgetauscht werden muss und welcher weiter betrieben werden kann.

Hier entsteht oftmals ein Spannungsfeld zwischen den Beteiligten, da jeder seine eigene Vorstellung von dem notwendigen Umfang und der qualitativen Ausführung der Arbeiten hat. Gerade im Bereich der elektrischen Anlage sind in letzter Zeit Forderungen der Energieversorger auffällig, unbeschädigte Zähleranlagen auszutauschen und durch komplette Neuinstallationen zu ersetzen. Die Elektrofachkraft sieht sich in diesen Fällen mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert.

Im Folgenden sollen anhand von Schadenfällen die Problemstellung erläutert und mögliche Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.



Bild 3

Fallbeispiel | 1

In einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftsgelände, Baujahr ca. 1950, kam es in der nachträglich ausgebauten Kellerwohnung zu einem massiven Brandschaden (**Bilder 3 – 5**).

Die Zählerverteilungen befinden sich in Holzschränken im Treppenhaus und entsprechen überwiegend dem Stand der Erstellung des Wohngebäudes. Diese Verteilungen werden von zwei Einspeiseleitungen im Treppenhaus versorgt.

In einigen Zählerverteilungen sind Umbauten erkennbar. Beispielsweise wurden vor einigen Jahren der Zähler und die Sicherungen für ein Restaurant im EG ausgetauscht.

Die Zählerverteilung der Kellerwohnung wurde mittels einer Abzweigmuße in der Zuleitung vom Hausanschlusskasten zum EG versorgt. Diese Verteilung ist vom Schaden betroffen und wurde demontiert.

Darüber hinaus war die Zuleitung zur Zählerverteilung im EG thermisch beeinträchtigt und wurde zunächst durch eine provisorische Installation ersetzt.

Die Zählerverteilungen EG, OG1 und OG2 sind nicht brandbetroffen und auch nicht rauchbeaufschlagt.

Für die Sanierung des Brandschadens in der Kellerwohnung musste u. a. die gesamte elektrotechnische Installation der Wohnung inkl. deren Zählerverteilung im Kellerflur erneuert werden.

Strittige Fragestellung:

Müssen die nicht vom Schaden betroffenen Verteilungen erneuert werden und sind diese damit in einem Kellerraum zentral gem. VDE AR-N 4101 auszuführen?

Bild 3 | Wohngebäude mit ausgebrannter Kellerwohnung, Quelle: VGH

Bild 4 | Zählerverteilung EG mit provisorischer Einspeisung, Quelle: VGH

Bild 5 | Zählerverteilung im OG, nachträgliche Änderungen erkennbar, Quelle: VGH



Bild 4



Bild 5



Bild 7



Bild 6



Bild 8



Bild 9

Fallbeispiel | 2

Es handelt sich um ein mehrgeschossiges Wohngebäude, Baujahr geschätzt 1930. Das Dachgeschoss wurde zu einem späteren Zeitpunkt, ca. 1970, ausgebaut.

In allen Geschossen befinden sich Wohnungen. Der Dachstuhl des Gebäudes wurde am Schadentag durch einen technischen Defekt in Brand gesetzt. Die Wohnungen sind durch den Brand, Rauchgase und Löschwasser geschädigt. Die elektrischen Anlagen im Dachgeschoss und im OG sind vollständig zerstört, die Installation der Wohnung im EG ist teilweise geschädigt. Die Zählerverteilung und der Hausanschlusskasten befinden sich in einem abgeschlossenen Kellerraum, dieser ist weder von Rauchgasen noch von Löschwasser betroffen. An der Zählerverteilung sind nachträgliche Änderungen und Erweiterungen erkennbar (**Bilder 6 – 9**).

Für die Sanierung des Brandschadens wurde u. a. die gesamte elektrotechnische Installation oberhalb des Erdgeschosses erneuert.

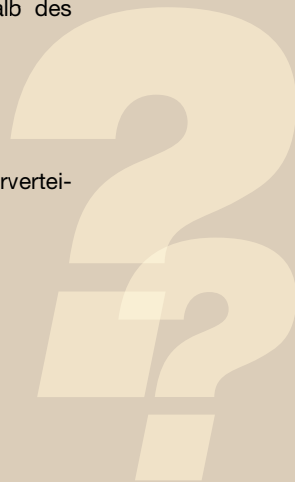
Strittige Fragestellung:

Muss die nicht vom Schaden betroffene Zählerverteilung erneuert werden?

Bild 6 | Wohngebäude mit ausgebranntem Dachgeschoss, Quelle: VGH

Bild 7 und 8 | Zählerverteilung im Kellergeschoss, Quelle: VGH

Bild 9 | Beispiel für Umbauten der Verteilung, Quelle: VGH





Technische Bewertung der alten Zählerverteilungen

Die im Rahmen der Schadenregulierungen vorgefundenen Zählerverteilungen befinden sich in unterschiedlichsten Ausführungen und Instandhaltungszuständen.

Im **Fallbeispiel | 1** ist aus Sicht des Sachverständigen festzustellen, dass die dezentralen Zählerverteilungen in den Holzkästen im Treppenhaus nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, im Laufe ihrer Nutzungsdauer verändert und diesen Regeln vermutlich auch bereits zum Errichtungszeitpunkt nicht entsprochen haben. Allerdings wurden diese Verteilungen bis zum Schadentag betrieben, der Energieversorger hat sogar ohne Beanstandungen elektronische Zähler dort eingesetzt.

Im **Fallbeispiel | 2** ist eine zentrale Zählerverteilung in einem Kellerraum vorhanden, diese entspricht ebenfalls heute nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hat diesen aber augenscheinlich zum Zeitpunkt der Errichtung entsprochen. Es wurden Umbauten und Erweiterungen durchgeführt, bis zum Schadenzeitpunkt wurde die Verteilung ohne Beanstandungen betrieben.

Festzustellen ist darüber hinaus:

In beiden Fällen sind die Verteilungen nicht durch das Brandereignis beschädigt worden.

Mögliche Anforderungen der Energieversorger

In beiden beschriebenen Fällen verlangten die zuständigen Energieversorger die komplette Neuinstallation der Zählerverteilungen und deren Ausführung gem. VDE AR-N 4101. Begründet wurde dies in jedem Fall mit einem Verweis auf die vertraglich vereinbarten Technischen Anschlussbedingungen TAB, in denen die Ausführung von Zählerverteilungen gem. der o. g. Norm gefordert ist. Ausdrücklich nicht begründet wurde der geforderte Austausch mit den vorhandenen Mängeln der Verteilungen.

Ein Aspekt der in diesem Zusammenhang oft genannt wird, ist die Umsetzung des Gesetzes über den Mess-

stellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG). Demnach ist beginnend 2017 der Einbau „intelligenter Messsysteme“ vorgeschrieben. Diese bestehen aus einer modernen Messeinrichtung und der Kommunikationseinrichtung. Diese Systeme sind zunächst für alle Stromkunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 6.000 kWh und Einspeiser mit einer installierten Leistung ab 7 kW vorgesehen. Für kleine Haushaltskunden genügen einfache digitale Zähler, sogenannte moderne Messeinrichtungen. Beim Einbau dieser Messsysteme in bestehende Altanlagen wird in vielen Fällen festgestellt, dass die Zählerverteilung mangelbehaftet ist und eine Neuinstallation erforderlich wird. Dies ist aber kein neues Problem, denn auch bei einem turnusmäßigen Zählerwechsel kann die mangelhafte Verteilung erkannt und der Kunde zur Mangelbeseitigung aufgefordert werden.

Schadenregulierungen der Sachversicherungen

Bei einer Schadenregulierung in der Feuerversicherung soll vereinfacht ausgedrückt der Zustand der beschädigten Sache vor dem Schadeneintritt (in gleicher Art, Güte und Funktion) wieder hergestellt werden. Liegen behördliche Wiederaufbaubeschränkungen vor, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten übernommen, wenn dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

Es ist somit die Aufgabe des Schadenregulierers, zu prüfen, ob die Sache (Zählerschrank) durch den Brand beschädigt wurde und ob ggf. behördliche Wiederaufbaubeschränkungen der Weiternutzung entgegenstehen.

Wird hierbei erkannt, dass die Verteilung nicht durch den Brand geschädigt wurde, aber derart mangelbehaftet ist, dass ein Weiterbetrieb aus Personenschutzgründen nicht verantwortbar ist, fällt dies nicht in den Regulierungsumfang des Versicherers. Dieser Mangel lag bereits vor dem Schadenereignis vor.

Hier ist somit zunächst eine technische Bewertung erforderlich. Der Schadenregulierer ist in der Regel keine Elektrofachkraft und setzt zur sachkundigen Unterstützung und Beurteilung meist einen Sachverständigen ein.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Versicherer die notwendigen Instandsetzungsarbeiten nicht beauftragt und auch keine Bauleitungsfunktion übernimmt. Dies ist die Aufgabe des Gebäudeeigentümers oder eines von ihm beauftragten Dienstleisters. ▶



Konfliktsituation für die Elektrofachkraft

Die Elektrofachkraft gerät an dieser Stelle leicht in eine Konfliktsituation.

- Die Versicherung kann nur die nach den Vertragsbedingungen berechtigten Ansprüche übernehmen.
- Der Energieversorger hat i. d. R. das Interesse, eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Zählerverteilung beim Kunden zu haben.
- Der Kunde ist oftmals nicht bereit, über den von der Versicherung zu übernehmenden Umfang hinaus Arbeiten zu beauftragen und deren Kosten selbst zu tragen.
- Die EFK trägt die Verantwortung für die fachgerecht durchgeführte Installation und die Einhaltung der normativen Vorgaben.

Normen, Regeln, Verordnungen

Die Verteilungsnetzbetreiber legen in ihren **Technischen Anschlussbedingungen (TAB)** Anforderungen zum Anschluss und Betrieb elektrischer Anlagen am Versorgungsnetz fest.

In der **TAB NS Nord 2012 Ausgabe 2016** ist im **Kap. 1 „Geltungsbereich“** folgende Festlegung getroffen: „Die Technischen Anschlussbedingungen sind für Anlagen anzuwenden, die neu an das Verteilungsnetz angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Stromversorgung gewährleistet ist.“

In **Kap. 7 „Zählerplätze, Messeinrichtungen/-systeme und Steuereinrichtungen“** wird für Zählerplätze die Einhaltung der VDE-AR-N 4101 Stand August 2011 gefordert.

VDE 0105

4 Allgemeine Grundsätze

4.1 Sicherer Betrieb

4.1.101 Elektrische Anlagen sind den Errichtungsnormen entsprechend in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. ...

4.1.102 Werden an oder in elektrischen Anlagen Mängel beobachtet, die eine Gefahr für Personen, Nutztiere oder Sachen zur Folge haben, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen. ...
Schadhafte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht benutzt werden, ...

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) 1 Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

2 **Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden.**

(4) 1 Bauliche Anlagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

2 **Sie sind so instand zu halten, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewahrt bleiben.**

Bewertung der normativen Vorgaben

Bei der Sanierung eines teilgeschädigten Wohngebäudes handelt es sich zunächst um eine Instandsetzung. Der Zustand vor Schadeneintritt soll wieder hergestellt werden. Damit greift die Einschränkung des Geltungsbereiches der TAB. Es kann argumentiert werden, dass es sich um die Reparatur einer Teilanlage handelt und diese wieder an die alte Zählerverteilung angeschlossen werden kann.

Gegen diese Vorgehensweise spricht, dass eine Zählerverteilung, die offensichtlich nicht mehr betriebssicher ist und eine Brand- und Personengefahr darstellt, von der Elektrofachkraft nicht wieder in Betrieb genommen werden kann.



Grundsätzlich gilt aber auch, dass bei einer Erneuerung oder Erweiterung einer elektrischen Anlage der erneuerte oder erweiterte Anlagenteil nach dem aktuellen gültigen Normenstand zu errichten ist. Damit verbleibt der nicht bearbeitete Anlagenteil im Originalzustand. Sind Mängel offensichtlich, ist der Kunde darauf hinzuweisen.

Ein Vermieter ist aber auch verpflichtet, sein Gebäude und damit dessen technische Anlagen in einem Zustand zu erhalten, dass von diesen keine Gefahr für die Nutzer ausgehen kann.

Mögliche Lösungsansätze

Die aus technischer Sicht einfachste und zu bevorzugende Lösung ist, Versicherer und Gebäudeeigentümer einigen sich im Rahmen der Schadenregulierung auf eine Kostenteilung und der Gebäudeeigentümer beauftragt die Neuinstallation einer Zählerverteilung. Da es ebenfalls im Interesse der Sachversicherung liegt, keine Verteilung zu betreiben, von der eine Brandgefahr ausgeht, sollte hier eine finanzielle Einigung möglich sein. Der Standort der neuen Verteilung ist mit dem Energieversorger abzustimmen.

Ist die oben genannte Lösung nicht möglich, die Verteilung aber mangelhaft, muss die Elektrofachkraft ihren Vertragspartner – in der Regel der Gebäudeeigentümer – schriftlich über die Mängel der Zählerverteilung informieren. Ihm ist unmissverständlich mitzuteilen, dass hier Personen- und Brandgefahr gegeben sind.

Die Entscheidung, die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen, trifft jedoch der Energieversorger, nicht die Elektrofachkraft.

Regulierungsergebnis in den oben genannten Schadenfällen

Im **Fall 1** wurde der Weiterbetrieb der Zählerverteilungen vom Energieversorger akzeptiert, die elektrotechnische Installation der Kellerwohnung wurde komplett erneuert und an die ausgetauschte Versorgungsleitung angeschlossen. Die alten Verteilungen im Treppenhaus werden weiter betrieben.

Im **Fall 2** wurde die Verteilung ausgetauscht. Nach mehreren Gesprächen mit den Beteiligten wurden die Kosten zwischen Versicherer und Gebäudeeigentümer aufgeteilt.

Fazit

Bei technischen Sanierungsarbeiten in Bestandsgebäuden war schon immer die Entscheidung zu treffen, welche Altanlagen verbleiben und welche neu zu installieren sind. Liegt kein Schadenfall vor, wird diese Abwägung vom Gebäudeeigentümer unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und dem erhofften Sanierungsergebnis – z. B. Erzielung eines höheren Mietpreises bei Neuvermietungen – getroffen. Die Situation ist bei Schadenfällen eine grundsätzlich andere, es muss unter Zeitdruck eine ungeplante Maßnahme durchgeführt werden deren Kosten zunächst eine Versicherung trägt. Hierbei können (und müssen) Handwerker – z. B. die Elektrofachkraft – auf vorhandene Mängel hinweisen. Im Falle einer Zählerverteilung treffen jedoch mehrere Parteien mit unterschiedlichsten Vorstellungen und Interessen aufeinander. In diesem Fall ist eine genaue Abgrenzung des schadenbedingten Aufwandes sehr eng mit der Auslegung von VDE Normen und Technischen Anschlussbedingungen verbunden. Mit allen Beteiligten muss sehr frühzeitig klar besprochen werden, dass vom Versicherer nur die Kosten für den Austausch tatsächlich geschädigter Anlagenteile übernommen werden kann. Eine sachverständige Beurteilung des Zustandes und des Schädigungsgrades durch das versicherte Ereignis ist unverzichtbar. Auch muss in der Argumentation mit den Elektrofachkräften und dem Energieversorger klar kommuniziert werden, dass pauschale Aussagen wie z. B. „Alles heute nicht mehr zulässig“ und „Alles muss neu“ ohne fachliche Begründung schon immer falsch waren und nicht akzeptiert werden können. Die Aufgabe der Elektrofachkraft ist es, dem Gebäudeeigentümer als fachlich kompetenter Ansprechpartner zur Seite zu stehen und neutral die vorgebrachten Argumente zu bewerten und ihrem Kunden zu erklären. Sollte die Elektrofachkraft jedoch die Aussagen einer Partei unbegründet übernehmen und sich dabei vereinnahmen lassen, müssen mithilfe eines Sachverständigen die pauschal vorgebrachten Argumente bewertet und gegebenenfalls widerlegt werden. Die letztendliche Entscheidung, ob eine Wiederinbetriebnahme einer alten Zählerverteilung erfolgt, trifft der Energieversorger, eine Weigerung muss fachlich begründet werden. Diese kann dann im Zweifel in einem Gerichtsverfahren geprüft werden. ■

Dipl.-Ing. Lutz Erbe
VGH Versicherungen
Hannover